

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

pAV-Reform: Rückmeldung zum Diskussionsentwurf einer Verordnung zu den Kosten und den Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltvKInfV)

Vorbemerkung

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, den aktuellen Diskussionsentwurf für die „Altersvorsorgekosten- und Informationspflichtenverordnung – Alt-vKInfV“ kommentieren zu dürfen.

Bevor wir im Folgenden zu unterschiedlichen, insbesondere aktuariell relevanten Themen, Stellung beziehen, **schicken wir als wesentliche Punkte vorweg:**

1. Klarstellung in §7, ob es sich bei den darzustellenden Größen um eine (abschließende?) Liste zulässiger Kostenarten handelt oder lediglich Vorgaben zur Darstellung adressiert werden.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Klarstellung, dass Abschluss- und Vertriebskosten auf übertragenes Kapital nicht zulässig sind, um damit einhergehende Fehlanreize zur systematischen Übertragung bereits existierender Verträge zu vermeiden.
 - Berücksichtigung von Zulagen als mögliche Kostenbezugsgröße
 - Klarstellung des Begriffs „renditemindernder Effekt“
2. Klarstellung zur Illustration monatlicher Leistungen bei (oder ab?) Beginn der Auszahlungsphase und aktuariell angemessenen Vorgabe zu potenziellen Performance-Annahme bei Hochrechnungen

Zu diesen und weiteren Punkten führen wir wie folgt detailliert aus:

§7 Angaben zu Kosten in der Anspar- und Entsparphase

Ausweis oder Definition zulässiger Kostenarten?

Im aktuellen Entwurf bleibt unklar, ob es sich bei den nach §7 auszuweisenden Kosten, um eine Vorgabe an die Darstellung der Kosten oder um eine (abschließende?) Liste zulässiger Kostenarten handelt.

§2a, AltZertG a.F. wird durch das AVRГ ersetzt und die bisher hierin enthaltene Vorgabe an zulässige Kostenarten entfällt somit. Im bisherigen Regime zertifizierter Produkte wurde die Zulässigkeit von Kostenarten zudem in weiteren BMF-Schreiben geregelt, sodass bspw. Kosten auf Zulagen möglich sind. In §7 (1) Nr. 1 werden unter c) Abschlusskosten als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge oder Tilgungsleistungen geregelt.

Hier wäre eine Klarstellung notwendig, dass z.B. Kosten auch auf Zulagen zulässig sind, was nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG n.F. ja explizit vorgesehen ist („..., dass die *angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden*“).

Klarstellung, dass Abschluss.- und Vertriebskosten auf übertragenes Kapital nicht zulässig sind, damit Fehlanreize vermieden werden.

§7, Abs (1) des Diskussionsentwurfs der AltvKlnfV führt aus, dass Abschluss- und Vertriebskosten auszuweisen sind [...] „*unabhängig davon, ob die Einzahlung auf einer Eigenleistung des Vertragspartners oder auf einer Kapitalübertragung aus einem anderen Vertrag beruht.*“ §1, Buchstabe a), Abs. (1) AltZertG n.F. regelt jedoch, dass das zu übertragende Kapital nicht bei Abschluss- und Vertriebskosten des neuen Anbieters berücksichtigt werden darf.

Daher soll in der AltvKlnfV ebenfalls klargestellt werden, dass Abschluss- und Vertriebskosten auf das übertragene Kapital nicht zulässig sind. Nach unserer Lesart sollen mit dieser Vorgabe insbesondere Fehlanreize zur systematischen (ggf. nicht bedarfsgerechten) Übertragung vorhandener Verträge reduziert werden. Derartige Fehlanreize sollen auch unter Beachtung weiterer potenzieller Kostenarten vermieden werden.

Klarstellung der Definition renditemindernder Effekt

§7, Abs. (3) führt aus, dass es neben den in Absätzen (1) und (2) genannten Abschluss- und Vertriebskosten, sowie Verwaltungskosten weitere „renditemindernde Effekte“ geben kann, die für die Effektivkostenberechnung relevant sind.

Wir bitten um Klarstellung, dass mit den genannten „renditemindernden Effekten“ explizit solche Größen und Effekte gemeint sind, die keine kalkulatorischen Kosten im Sinne des Absatz (1) bzw. (2) sind und dass diese Effekte zudem keine Kostenänderungsanzeige nach § 15 auslösen. Es wäre im Sinne der Klarheit zu begrüßen, insbesondere Transaktionskosten und Eigentümerbeteiligung explizit bei den renditemindernden Effekten zu nennen.

Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung von Altersvorsorgeverträgen

Der in §7 vorgesehene getrennte Ausweis von Kosten auf Ebene des Altersvorsorgeprodukts und für die eingesetzten Anlagen kann bei Tarifen mit aufwändigen und ausgefeilten Anlage- und Absicherungsstrategien oder einer Vielzahl verfügbarer Anlageoptionen einen erheblichen Umfang und eine Komplexität einnehmen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher schwer zu verstehen ist.

Eine auf die Darstellung des Altersvorsorgeproduktes gemäß den Anforderungen der Vorgaben nach §3 Abs. (3), Satz 1 und §4 Abs. (1) Satz 5 abgestimmte Kostendarstellung, z.B. durch eine Gesamtkostensicht oder einer funktionsbasierten Zusammenfassung von Anlagen zusammen mit den Kosten, könnte dem Ziel einer verständlichen Kundeninformation zuträglich sein.

Die DAV regt an, für die Verordnung eine abgestimmte Detailsicht für die Produktdarstellung und die Kosten zu beachten.

§8 Effektivkosten und Gesamtkosten von Altersvorsorgeverträgen

Bezugszeitraum Transaktionskosten: 9 Jahre

Nach RTS der PRIIP-Verordnung sollen Transaktionskosten auf Basis der letzten 3 Jahre bestimmt werden. Die in §8 genannte Möglichkeit, Transaktionskosten stattdessen in einem Zeitraum von bis zu 9 Jahren zu bestimmen, erschwert die Vergleichbarkeit der Produkte und Anbieter untereinander. Zudem ist unklar, ob die hierfür notwendige Datengrundlage für die betrachteten Anlageoptionen existiert.

Zur Erhöhung der Konsistenz und Vergleichbarkeit sollte ein einheitlicher Zeitraum vorgegeben werden, z.B. in Anlehnung an PRIIP ein Zeitraum von 3 Jahren.

Kein Vorgriff auf die neu zu gründende PIA zur Validierung von Methoden

§8, Abs. (1) Nr. 6 fordert geeignete Prozesse für Festlegung und insbesondere Validierung der Annahmen, Parameter und Methoden zur Ermittlung der Effektivkosten einzuführen und zu dokumentieren. Der Begriff und die Anforderung an die Validierung bleiben dabei unbestimmt.

Der gesamte Absatz (3) sollte aufgrund der Unbestimmtheit der Anforderungen daher aktuell gelöscht werden und stattdessen sollten durch die neu zugründende Produktinformationsstelle Altersvorsorge entsprechende allgemeingültige Standards erarbeitet werden.

§9 Gesamtrisikoindikator

Im Allgemeinen kann sich bei Gewichtung der GRIs (bzw. insbesondere der MRMs) unterschiedlicher Anlageoptionen eine nicht ganze Zahl ergeben, sodass zur Klarstellung Vorgaben zur möglichen Rundung dieser nicht ganzzahligen Werte sinnvoll wären.

§10 Performanceszenarien

Darstellung der Auszahlungsphase: Fokus auf erste Auszahlung

Aktuell bleibt unklar, ob bei der Illustration der erwarteten Leistung zu bzw. „ab Beginn“ der Auszahlungsphase die erste Auszahlung oder die Auszahlungen während der gesamten Auszahlungsphase gemeint sind.

Wir schlagen eine Klarstellung vor, dass lediglich die erste Auszahlung gemeint ist. Zur Illustration der gesamten Auszahlungsphase sind zahlreiche (relevante) Annahmen zu treffen, bspw. Annahmen zu

- Häufigkeit und Frequenz der Angaben
- Modellierung der Produkte in der Auszahlungsphase
- Annahmen an die Hochrechnungssätze

Insbesondere bzgl. der Hochrechnungssätze sollten nicht die Annahmen aus der Ansparphase, die sich vom GRI der Produkte in der Ansparphase ableiten, übernommen werden, da die Auszahlungsphase ein signifikant anderes Chance-Risiko-Profil als die Ansparphase aufweisen kann.

Hierzu sollte (wenn überhaupt) die neu zu gründenden PIA entsprechende Vorgaben, welche die Chancen und Risiken der unterschiedlichen Produkte abbilden, entwickeln und aktuell keine entsprechenden Illustrationen vorgegeben werden.

§12 Muster-Produktinformationen

Verwendung einer generischen „typischen Anlageoption“ statt Betrachtung unterschiedlicher „Anlagestrategien“

Der Entwurf schlägt vor, dass für jede (vom Anbieter vorgenommene) „Anlagestrategie“ ein Muster-Produktinformationsblatt erstellt werden soll.

Falls in Produkten eine Vielzahl von Anlagestrategien (bzw. einzelnen Investments) vom Verbraucher gewählt werden kann, bleibt unklar, ob für eine jede solche Strategie ein separates Muster-Produktinformationsblatt erstellt werden soll oder welche Annahme zugrunde zu legen ist. Damit entstünde zum Nachteil der Vergleichbarkeit eine Vielzahl an Muster-PIBs.

Daher sollte stattdessen eine geeignet typisierte Anlageoption (z.B. im Sinne der „Dachfondsmethodik“ der bisherigen PIA) im Muster-PIB verwendet werden dürfen.

Zuordnung von Gesamtrisikoindikator (GRI) zu Hochrechnungssätzen (Effektivkosten und Performanceszenarien)

Wir begrüßen die pragmatische Ableitung der Annahmen an die Performance-Szenarien aus den Gesamtrisikoindikatoren. Im PRIIP sind grundsätzlich SRIs (= GRI) von 1-7 möglich, wobei der aktuelle Entwurf „lediglich“ die GRIs 1-6 adressiert. Es ist davon auszugehen, dass kaum Anlageoptionen mit GRI 7 angeboten werden, jedoch könnten, z.B. aufgrund von weniger liquiden Anlagen (vgl. bspw. „ELTIF“) und der damit einhergehenden weniger als monatlich stattfindenden Preisfeststellung, dennoch Anlageoptionen mit einer solchen GRI existieren.

Aktuell geht der Entwurf nicht auf solche Gesamtrisikoindikatoren ein. Eine entsprechende Annahme oder Klarstellung sollte ergänzt werden.

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 7.000 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.



Ansprechpartner für Rückfragen:

Name Christopher Kling

Gremienreferent

T 0221/912 554-223

E christopher.kling@aktuar.de